

Satzung „Young Initiative on Foreign Affairs and International Relations (IFAIR)“

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Young Initiative on Foreign Affairs and International Relations“. Die offizielle Abkürzung lautet „IFAIR“.
- 2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin. Zuständig ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.
- 3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Die Registernummer lautet VR30447.
- 4) Geschäftsjahr ist das Amtsjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Austausch in den Bereichen internationale Beziehungen, Außenpolitik, internationales Recht sowie damit zusammenhängenden Fachgebieten. Ferner ist Zweck des Vereins die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen zu führen.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und ernannten Ehrenmitgliedern.
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen und seine Satzung und Ordnungen anerkennen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Aufnahmen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern. Der Antrag ist in Form des entsprechenden Formulars an den Vorstand zu richten.
- 3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Über den Zeitraum der Mitgliedschaft hinaus gezahlte Mitgliedsbeiträge sind anteilig zurückzuzahlen.
- 5) Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt, gegen die Interessen, das Ansehen oder die Satzung des Vereins in grober Weise verstößt, kann vom Vorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied seitens des Vorstandes schriftlich oder elektronisch unter Festsetzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angeufen werden, die endgültig entscheidet.

- 6) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ ihrer anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 2) Alle natürlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann, bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, auch in Abwesenheit ausgeübt werden.
- 3) Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung in Höhe und Fälligkeit bestimmten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Bei Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand im Einzelfall, auf Wunsch vertraulich, über eine Beitragsreduzierung oder -befreiung des Mitgliedes. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) und der Beirat (so genanntes „Advisory Board“).
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und per Handabstimmung. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, so gilt er als nicht angenommen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- 3) Anwesenheit kann sowohl physisch, digital als auch fernmündlich erfolgen. Unabhängig von der Form der Anwesenheit ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder gleichermaßen angemessen an den Sitzungen der Organe teilnehmen können. Die Vorschriften des §32 BGB sind hierbei maßgebend.
- 4) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mit abstimmen, siehe §34 BGB.
- 5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer oder von dem für die Aufnahme der Niederschrift vom Vorstand benannten Mitglied eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag der Versammlung, deren Beginn und Ende und den Versammlungsablauf im Wesentlichen enthalten soll. Insbesondere müssen in der Niederschrift die getroffenen Beschlüsse in ihrer vollständigen Fassung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs abzustimmen und

abschließend von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer oder von dem für die Aufnahme der Niederschrift bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort und -zeitpunkt bekannt gegeben. Der Tag der Versendung der Einladung zählt zur Einhaltung der Einladungsfrist mit.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens am selben Tag vor Beginn ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden zu richten. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angaben der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1), jedoch kann die Bekanntmachungsfrist nötigenfalls durch den Vorstand bis auf 48 Stunden verkürzt werden.
- 4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Alternativ bestimmt die Mitgliederversammlung eine Leitung aus ihrer Mitte. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Zulassung von Gästen, Presse und Öffentlichkeit.
- 6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in Form einer Beitragsordnung,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Entschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - i) die Auflösung des Vereins.

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, sowie dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Sie teilen die Vereinsgeschäfte untereinander auf und machen die Verteilung der Aufgabenbereiche dem Verein bekannt. Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- 2) Der Verein kann durch jedes dieser Vorstandsmitglieder allein vertreten werden. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass vor Abschluss eines Rechtsgeschäfts von mehr als 500 EURO ein Beschluss des Vorstandes einzuholen ist.
- 3) Vorstand und Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr, ab dem Tage der Wahl, gewählt. Sollte vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl stattfinden, verbleibt der Vorstand kommissarisch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Wahl wird per Handzeichen oder geheim durchgeführt. Wenn ein anwesendes Mitglied geheime Wahl beantragt, so muss geheim gewählt werden.
- 5) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Falls im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden höchstplatzierten Kandidierenden statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6) Der Vorstand hat das Recht, weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder dürfen bei der Ausführung von Vorstandsaufgaben mitwirken, sind aber nicht stimmberechtigt. Kooptierte Mitglieder dürfen keine geschäftsführenden Ämter oder Tätigkeiten übernehmen.
- 7) Der Vorstand wird von einem*r der Sprecher*innen mindestens einmal pro Monat einberufen, eine Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 9) Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich (sogenannter Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Widerspruch einlegt. Über Ablauf und Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet, d.h. Amtsträger und Mitglieder erhalten nur einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für tatsächliche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Aufwendungsersatzansprüche können zurückgespendet werden und gelten dann als Aufwandsspende [§ 10 b (3) Satz 5&6 EStG]. Im Zweifel entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§8 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte und die Verwaltung der finanziellen Mittel verrichtet das Vorstandsmitglied für Finanzen. Es ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen im Auftrage des Vereins zu leisten,
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist verpflichtet, die Vermögensgegenstände des Vereins zu inventarisieren.
- 3) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 4) Das Vorstandsmitglied für Finanzen fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Stichtag ist zwei Wochen vor dem

Datum der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

- 5) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§9 Beirat ("Advisory Board")

- 1) Dem Verein steht ein Beirat (so genanntes „Advisory Board“) zur Seite, welcher sich aus verdienten Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis zusammensetzt.
- 2) Über die Aufnahme einer Person in den Beirat des Vereins entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedern des Beirats soll die Ehrenmitgliedschaft im Verein angeboten werden. Gegen die Aufnahme kann auf einer Mitgliederversammlung begründet Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Aussprache abschließend.
- 3) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 4) Über die Abberufung einer Person aus dem Beirat des Vereins entscheidet der Vorstand. Gegen die Abberufung kann auf einer Mitgliederversammlung begründet Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Aussprache abschließend.

§10 Datenschutz

Der Verein muss aus verwaltungstechnischen Gründen bestimmte personenbezogene Daten seiner Mitglieder erheben und speichern. Er hat diese Daten im Rahmen seiner Möglichkeiten und gemäß der DSGVO vor der Weitergabe an Unberechtigte zu schützen. Diese Aufgaben obliegen dem Vorstand. Alles weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Datenschutzerklärung.

§11 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied vor Versendung der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann gemäß §33 BGB nur von einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Redaktionelle Änderungen und die Korrektur von Fehlverweisen, sowie Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst und ohne Antrag auf einer Mitgliederversammlung vornehmen. Er ist verpflichtet, solche Änderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch entsprechenden Beschluss einer Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder erfolgen.

- 2) Die Sprecher*innen fungieren im Falle der Auflösung als Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die "Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V." und die "Junge Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

Gezeichnet,

Trier, den 02.09.2024